

Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung der Liegenschaftsdokumentation. Dazu gehören das Liegenschaftskataster (die Liegenschaftskartei), die vorher vom Rat des Kreises - Abt. Kataster - (Katasteramt) geführt wurde, das Wirtschaftskataster und das Grundbuch, dessen Führung im Jahre 1952 von den Gerichten auf die Räte der Kreise - Abt. Kataster - übergegangen war³⁰. Es wird nicht mehr in der ursprünglichen Form als gebundenes Buch, sondern nur noch in Gestalt der Grundbuchhefte (früher der »Kladden«) geführt. Die Wirtschaftskarten für die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft sind von den Liegenschaftsdiensten herzustellen.

(Die in Rechtsträgerschaft von volkseigenen Betrieben stehenden Grundstücke werden außerdem von diesen in deren Grundstücksverzeichnis geführt.) Sie haben Vermessungsarbeiten zur Erhaltung, Fortführung und Ergänzung der Liegenschaftskarten und der Wirtschaftskarten für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sowie Vermessungsarbeiten im Rahmen der sozialistischen Flurordnung, soweit es sich nicht um spezielle Aufnahmen für Lage- und Höhenpläne oder Absteckungs- und Projektübertragungsarbeiten handelt, auszuführen. Ihnen obliegt die Auswertung von Messungsergebnissen aus anderen Bereichen des Vermessungswesens zur Fortführung und Ergänzung der Liegenschaftskarten und der Wirtschaftskarten für sozialistische Landwirtschaftsbetriebe und die Mitwirkung bei der Planung und Koordinierung der bezirklichen Vermessungsarbeiten. Sie haben den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, sozialistischen Betrieben und sozialistischen Genossenschaften analytische und graphische Planungsunterlagen bereitzustellen. Sie erteilen Urkundsmessungsbescheinigungen. Schließlich haben sie den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücksverkehr »auf der Grundlage der sozialistischen Bodenpolitik« zu kontrollieren. Sie haben also bei Eingängen nicht nur das Vorliegen der formellen Voraussetzungen für Änderungen zu überwachen, sondern auch dafür zu sorgen, daß ein beabsichtigter Wechsel im Eigentum den politischen Erfordernissen nicht widerspricht, und ihn gegebenenfalls zu verhindern, indem sie die Eintragung verweigern.

16. In Anpassung an das ZGB ist seit dem 1.1. 1976 die Verordnung über die staatliche Dokumentation der Grundstücke und Grundstücksrechte in der Deutschen Demokratischen Republik - Grundstücksdokumentationsordnung - vom 6. 11. 1975³¹ an die Stelle der Grundbuchordnung getreten. Gegenstand der staatlichen Dokumentation sind Grundstücke, Eigentumsrechte an Grundstücken (Eigentum des Volkes einschließlich der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken, Eigentumsrechte der sozialistischen Genossenschaften, Eigentumsrechte der gesellschaftlichen Organisationen, Eigentumsrechte der Bürger, Eigentumsrechte »anderer juristischer Personen«), sonstige Rechte an Grundstücken einschließlich der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Rechten, das sind: Nutzungsrechte, Vorkaufsrechte, Mitbenutzungsrechte an Grundstücken sowie Hypotheken und Aufbauhypotheken. Die Dokumentation erfolgt nach wie vor im Grundbuch. Die Vermutung spricht auch in der DDR für die Richtigkeit des Grundbuches.

30 Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1057).

31 GBl. IS. 697.